ärztekammer niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kammersatzung
der
Ärztekammer Niedersachsen

**in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 1. Juni 2018,
geändert durch Satzung vom 09. März 2024 mit Wirkung
zum 1. Januar 2026 und
zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2025
mit Wirkung zum 16. Dezember 2025**

§ 1 Sitz, Dienstsiegel, Aufgaben

(1) Die Ärztekammer Niedersachsen ist die gesetzliche Berufsvertretung aller niedersächsischen Ärztinnen und Ärzte.

(2) Ihr Sitz ist Hannover.

(3) Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel mit dem Niedersachsenross.

(4) Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Organe

Organe der Ärztekammer Niedersachsen sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

I. Kammerversammlung

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Kammerversammlung setzt sich aus den nach dem dritten Kapitel des ersten Teils des HKG und der Wahlordnung der Ärztekammer Niedersachsen gewählten Mitgliedern zusammen.

(2) Der Kammerversammlung gehören ferner drei ärztliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit beratender Stimme an, die von den ärztlichen Mitgliedern des Senats der Medizinischen Hochschule Hannover beziehungsweise des Fakultätsrats der Universitätsmedizin Göttingen beziehungsweise des Fakultätsrates der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Universität Oldenburg in geheimer Wahl bestimmt werden.

§ 4 Aufgaben

Der Kammerversammlung obliegt

1. die Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere die
   a) Kammersatzung,
   b) Haushalts- und Kassenordnung,
   c) Beitragsordnung,
   d) Kostensatzung,
   e) Berufsordnung,
   f) Weiterbildungsordnung,
   g) Notfalldienstordnung,
   h) Alterssicherungsordnung,
   i) Wahlordnung,
   j) Satzung für die Ethikkommission,
   k) Fortbildungsordnung,
2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
3. die Bildung der Ausschüsse und die Bestellung des Beauftragten für Fürsorgeangelegenheiten,
4. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien sowie die Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes über die Bestellung einzelner Vertreterinnen und Vertreter der Kammer,

5. die Errichtung von Versorgungseinrichtungen und sonstigen sozialen Einrichtungen,

6. die Wahl des Vorstandes,

7. die Feststellung des Haushaltsplans,

8. die Entlastung des Vorstandes,

8a. die Entgegennahme des Berichts über ihre Unternehmen und Einrichtungen und die Beteiligung daran,

9. die Errichtung von Bezirksstellen oder weiteren Untergliederungen,

10. die Verabschiedung von Entschließungen, mit denen die gemeinsamen beruflichen Belange der Ärzteschaft gewahrt werden sollen,

11. die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen,

12. die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen für Organmitglieder sowie Mitglieder der Bezirksstellenvorstände,

13. die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

§ 5 Einberufung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft in elektronischer Form über das hierzu eingerichtete Gremieninformationssystem unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jährlich mindestens zweimal Sitzungen der Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Zur Fristwahrung genügt das Hinterlegen der Unterlagen im Gremieninformationssystem. Die Kammerversammlungsmitglieder erhalten über die von ihnen zu Beginn der Wahlperiode mitgeteilte persönliche Emailadresse einen Hinweis über die Hinterlegung der Unterlagen. Sollte, etwa aus technischen Gründen, die Einberufung in elektronischer Form nicht möglich sein, erfolgt diese schriftlich oder in Textform. Zur Fristwahrung genügt sodann die Übergabe der Einladung an die Post beziehungsweise die Weiterleitung in Textform. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, beruft die Kammerversammlung das Mitglied, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und wenn auch dieses verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstandes ein.

(1a) Kammerversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen den Kammerversammlungsmitgliedern eine Teilnahme vor Ort nicht zuzumuten ist (wie z.B. während einer pandemischen Notsituation oder einem Katastrophenfall), können Kammerversammlungen auch dergestalt stattfinden, dass alle oder einzelne Kammerversammlungsmitglieder per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die Feststellung des begründeten Ausnahmefalls trifft der Vorstand. Die Teilnahme per Videokonferenz steht der persönlichen Anwesenheit gleich.

(2) Eine Sitzung der Kammerversammlung ist ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung einzuberufen.

(3) Die Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die bisherige Präsidentin oder den bisherigen Präsidenten mit einer Ladungsfrist von vier Wochen. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neugewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der früheren Wahlperiode nicht mehr stattfinden.

§ 6 Tagesordnung und Anträge

(1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung (Anträge zur Tagesordnung) der Kammerversammlungsmitglieder, der Gruppen nach § 9, der Bezirksstellenvorstände oder der Bezirksstellenversammlungen sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in Textform bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingehen. Wird eine Kammerversammlung nach § 5 Abs. 2 einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Aufsichtsbehörde oder das Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung benannt haben.

(2) Schriftliche Anträge von Kammermitgliedern zur Tagesordnung, die innerhalb der Frist des Absatz 1 Satz 2 eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Ärztekammer durch persönliche und handschriftliche Unterschrift unterstützt werden. Für die Berechnung des Quorums ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Präsidentin oder dem Präsidenten maßgeblich.

(3) Die Kammerversammlung kann mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 1 Satz 3 und § 10 Absatz 2 Tagesordnungspunkte aufgrund des Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder von der Tagesordnung absetzen. Anträge zur Tagesordnung, die nicht auf der versandten Einladung stehen, können nur vor Eintritt in die Tagesordnung und nur aufgrund des Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung am Schluss der Tagesordnung aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Tagesordnung, die die Kammersatzung, andere Satzungen und Geschäftsordnungen zum Gegenstand haben. Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung.

(4) Anträge zu Punkten, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden (Sachanträge), können von Kammerversammlungsmitgliedern, Gruppen nach § 9 sowie dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen schriftlich oder in Textform bis spätestens am 10. Tag vor Beginn der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingehen.
Abweichend von Satz 2 können

a) Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrags zielen (Sachabänderungsanträge),
b) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund eines Beschlusses nach Absatz 3 Satz 2 auf die Tagesordnung gesetzt wurden,
c) Sachanträge von Gruppen nach § 9 durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung,
d) Sachanträge, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern der Kammerversammlung unterstützt werden
sowie
e) Sachanträge des Vorstands

bis zur und während der Sitzung und auch mündlich gestellt werden.

§ 7 Beratungen der Kammerversammlung

Die Kammerversammlung kann sich und ihren Ausschüssen eine ergänzende Geschäftsordnung geben, in der unter anderem Regelungen über die Beratung in der Versammlung und in den Ausschüssen aufzunehmen sind. Anträge nach § 6 Abs. 2 Satz 1 können von dem den Antrag stellenden Mitglied oder, wenn mehrere Mitglieder einen Antrag stellen, von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Antragstellerinnen oder Antragsteller mündlich begründet werden.

§ 8 Beschlussfassung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt. Die Kammerversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Anträge zur Abstimmung. Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zunächst abgestimmt. Im Übrigen ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. Über die Abstimmungsfolge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Widerspricht die Mehrheit der Versammlung, so bestimmt sie mit Mehrheit die Abstimmungsfolge.

(3) Geschäftsordnungsanträge gehen der Abstimmung über Abänderungsanträge und Hauptanträge vor.

(4) Die Kammerversammlung stimmt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems ab, es sei denn, sie beschließt durch Handzeichen oder schriftlich abzustimmen. Geheime oder namentliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Kammerversammlung dies wünscht; besteht sowohl ein Wunsch nach namentlicher Abstimmung als auch nach geheimer Abstimmung, hat die geheime Abstimmung Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.

(5) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens drei Kammerversammlungsmitglieder widersprechen. Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß, wobei das Kammerversammlungsmitglied schriftlich oder in Textform abstimmen kann.

§ 8a Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen

(1) Die Ärztekammer Niedersachsen gibt auf ihrer Homepage www.aekn.de ein elektronisches Mitteilungsblatt heraus, in dem unter anderem Satzungen und Beschlüsse der Kammerversammlung bekannt gemacht werden.

(2) Die Kammerversammlung kann durch gesonderten Beschluss festlegen, dass das Mitteilungsblatt nach Absatz 1 zusätzlich gedruckt zu veröffentlichen ist. Die

gedruckte Version enthält lediglich Verweise auf die Bekanntmachung der Satzungen und Beschlüsse im elektronischen Mitteilungsblatt.

§ 9 Gruppenbildung

(1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Ein Mitglied der Kammerversammlung kann nur einer Gruppe angehören.

(2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen bis zu zwei stellvertretenden Gruppenmitglieder sowie der übrigen Gruppenmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung der Kammerversammlung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Der Anzeige ist eine schriftliche oder in Textform abgegebene Bestätigung der Gruppenmitglieder hinsichtlich ihrer Gruppenzugehörigkeit sowie eine Niederschrift beizufügen, aus der sich ergibt, dass das vorsitzende und die es vertretenden Gruppenmitglieder in einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Wahl bestimmt worden sind.

(3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.

(4) Änderungen in der Zusammensetzung oder Vertretung der Gruppe oder deren Auflösung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung der Kammerversammlung entsprechend anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch über den Auflösungsbeschluss eine Niederschrift vorzulegen ist.

(5) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sie sich auf, hat dieses auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 10 Rechte und Pflichten der Gruppen

(1) Die Gruppen können Anträge im eigenen Namen stellen. Sie sind durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

(2) Eine Gruppe kann verlangen, dass von ihr gestellte Anfragen, nachdem sie vom Vorstand oder von den vom Vorstand Beauftragten beantwortet worden sind, in der Kammerversammlung besprochen werden. Die Gruppe kann ferner spätestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Kammerversammlung verlangen, dass ein von ihr bestimmter Gegenstand von allgemeinem und aktuellem Interesse in einer aktuellen Stunde der Kammerversammlung besprochen wird. Auch wenn mehrere Gruppen einen oder mehrere solcher Anträge stellen, dauert die aktuelle Stunde, wenn die Kammerversammlung nicht vor Beginn der aktuellen Stunde etwas anderes bestimmt, maximal sechzig Minuten.

(3) Beratungen der Gruppen zur Vorbereitung der Kammerversammlung werden von der Verwaltung im gebotenen Maße unterstützt.

II. Ausschüsse der Kammerversammlung

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung bildet in der der konstituierenden Sitzung nachfolgenden Sitzung aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse für
1. Finanz- und Beitragsangelegenheiten mit fünf Mitgliedern,

2. Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen mit fünf Mitgliedern,
3. Ärztliche Weiterbildung mit vierzehn Mitgliedern,
4. Krankenhausangelegenheiten mit fünf Mitgliedern,
5. Honorarprüfung mit sieben Mitgliedern,
6. Qualität und Management mit fünf Mitgliedern,
7. Fortbildung mit sieben Mitgliedern,
8. Sektorenübergreifende Versorgung mit sieben Mitgliedern.

(2) Es können weitere, mit einem von der Kammerversammlung eingegrenzten Arbeitsauftrag versehene, nicht ständige Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Zusammensetzung der Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse für die Weiterbildung richten sich nach der Weiterbildungsordnung.

(4) Nach Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führen die nach Absatz 1 gebildeten, bisherigen ständigen Ausschüsse ihre Aufgaben bis zur Neubildung der Ausschüsse der neugewählten Kammerversammlung weiter, jedoch längstens für die Dauer von drei Monaten.

§ 12 Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz, Entsendung in Gremien

(1) Soweit Gruppen bestehen, sind diese bei der Bildung der Ausschüsse in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht. Dabei ist das Verfahren Hare/ Niemeyer anzuwenden. Bei gleicher Gruppengröße entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ziehende Los, wenn ansonsten die Zahl der zu vergebenden Ausschussmandate überschritten würde. Das einer Gruppe zufallende Ausschussmandat ruht, bis der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Niederschrift vorliegt, aus der sich ergibt, dass die zu entsendenden Gruppenmitglieder in einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Wahl bestimmt worden sind.

(2) Soweit durch Gruppenvorschläge nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird, findet eine Wahl statt, bei der alle nicht einer im Ausschuss vertretenen Gruppe angeschlossenen Mitglieder der Kammerversammlung wählbar sind. Für die Wahl gilt § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. In Ausschüssen mit mehr als zehn Mitgliedern können zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(4) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden, es sei denn, eines ihrer Mitglieder ist nach Absatz 2 Satz 1 in den Ausschuss gewählt worden.

(5) Für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien gelten die vorstehenden Absätze und § 11 Abs. 1 entsprechend.

§ 13 Einberufung, Verfahren

(1) Das vorsitzende und im Verhinderungsfall dessen vertretendes Mitglied beruft die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen ein und leitet die Sitzung. Die Sitzung kann auch dergestalt stattfinden, dass alle oder einzelne Ausschussmitglieder per Video- oder im Ausnahmefall Telefonkonferenztechnik an der Sitzung

teilnehmen. Auf Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich oder unter Nutzung von Video- oder Telefonkonferenztechnik anwesend ist oder ihre Auffassung schriftlich oder in Textform dargelegt hat. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Kammerversammlung und dem Vorstand, Aufgabengebiete der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Kammerversammlung und auf dessen Wunsch auch des Vorstandes vor.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Sie oder er oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Vorstandsmitglied sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Ärztekammer Niedersachsen können an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Ausschuss für ärztliche Weiterbildung befasst sich mit der Fortentwicklung der Weiterbildungsstrukturen und des Weiterbildungsrechts unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der angemessenen Versorgung der Bevölkerung. Er unterstützt die Ärztekammer Niedersachsen bei ihrer Aufgabe, ihre Mitglieder und Dritte in Fragen der Weiterbildung zu beraten.

(4) Der Ausschuss für Sektorenübergreifende Versorgung entwickelt und bewertet neue Versorgungsformen unter Berücksichtigung berufsethischer und -rechtlicher Rahmenbedingungen. Er unterstützt die Ärztekammer Niedersachsen bei ihrer Aufgabe, ihre Mitglieder bei Fragen der Sektorenübergreifende Versorgung zu beraten.

(5) Der Ausschuss für Honorarprüfung unterstützt die Ärztekammer Niedersachsen bei ihrer Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die anlässlich der Honorarberechnung für ärztliche Leistungen entstanden sind, zu schlichten sowie bei der Erstellung von Gutachten für Behörden und Gerichte bei Honorarstreitigkeiten.

(5a) Der Aufgabenbereich des Ausschusses für Fortbildung umfasst die Förderung der ärztlichen Fortbildung sowie die Erarbeitung und Bewertung von Fortbildungskonzepten und -maßnahmen. Der Ausschuss soll regelmäßig die Zusammenarbeit mit den Ausschüssen für Ärztliche Weiterbildung und Qualitätssicherung wahrnehmen.“

(6) Die Arbeitsgebiete der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus ihrer Bezeichnung.

III. Vorstand

§ 15 Vorstand und dessen Wahl

(1) Der Vorstand besteht aus
1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. zwei Mitgliedern, die die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten,

3. vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die sie oder ihn vertretenden Mitglieder sowie die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitte der Kammerversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.

(3) Wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereit erklären, kann Zuwahl aus der Gesamtheit der Kammermitglieder erfolgen.

(4) Gewählt ist als Präsidentin oder Präsident oder als ihre oder seine stellvertretenden Mitglieder, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Zur Wahl der weiteren Mitglieder kann jedes Mitglied der Kammerversammlung bis zu vier Stimmen abgeben. Gewählt ist, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern die Mehrheit der Stimmen der Kammerversammlung erhält. Sind dadurch weniger als vier Mitglieder gewählt, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Führt dieses Verfahren zu mehr als vier Gewählten, findet zwischen den Gewählten mit der niedrigsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Ehemalige Präsidentinnen oder Präsidenten können von der Kammerversammlung zu Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Näheres regelt das Statut über die Ehrenpräsidentin oder den Ehrenpräsidenten.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Neben den ihm durch sonstiges Satzungsrecht der Ärztekammer Niedersachsen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Vorstand

1. die Beschlussfassung über die Organisationsstruktur der Verwaltung,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Ärztekammer Niedersachsen im berufsrechtlichen Verfahren,
3. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 7 Abs. 3 Satz 1 HKG,
4. die Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
5. die Vorbereitung der Beratungen der Kammerversammlung und die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse,
6. die Pflege des Kontaktes zu den Vorständen der Bezirksstellen; dazu soll der Vorstand zweimal jährlich mit den Vorsitzenden der Bezirksstellen zu gemeinsamer Beratung zusammenkommen,
7. die Herstellung des Einvernehmens mit dem Niedersächsischen Justizministerium über den Vorschlag zur Bestellung der berufsrichterlichen Mitglieder des Ärztlichen Berufsgerichts Niedersachsen und des Gerichtshofs für die Heilberufe Niedersachsen, die Unterbreitung eines Vorschlages für die Bestellung der ehrenamtlich richterlichen Mitglieder der genannten Gerichte sowie Entscheidungen über die Entschädigung für die Mitglieder des Ärztlichen Berufsgerichts und des Gerichtshofes für die Heilberufe,
8. die Entscheidung über die Vergabe von Ehrenzeichen, Ehrenplaketten und sonstigen Auszeichnungen.

(2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung, der er Verwaltungsaufgaben, einschließlich Verwaltungsverfahren, nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung zur eigenständigen Erledigung übertragen kann.

§ 17 Einberufung, Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall das sie oder ihn vertretende Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in elektronischer Form über das hierzu eingerichtete Gremieninformationssystem mit einer Frist von mindestens acht Tagen ein und leitet die Sitzung. § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die Sitzung kann auch dergestalt stattfinden, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder per Video- oder im Ausnahmefall Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorstand mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.

(3) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Vorstand kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben, in der unter anderem Regelungen über die Beratung im Vorstand aufzunehmen sind.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich oder unter Nutzung von Video– oder Telefonkonferenztechnik anwesend ist oder ihre Auffassung schriftlich oder in Textform dargelegt hat. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

IV. Bezirksstellen und Ärztevereine

§ 19 Einrichtung von Bezirksstellen

(1) Die Ärztekammer Niedersachsen errichtet als Untergliederungen mit Sitz in Aurich, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Verden und Wilhelmshaven Bezirksstellen, die die Bezeichnung „Ärztekammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Bezirksstelle .....“ führen. Die Verwaltungsbereiche der einzelnen Bezirksstellen ergeben sich aus einer Anlage zu dieser Kammersatzung.

(2) Die Erledigung der Aufgaben der Bezirksstellen kann die Ärztekammer Niedersachsen den Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen übertragen. Für die daraus entstehenden Verwaltungskosten werden Haushaltsmittel der Ärztekammer Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

§ 20 Mitgliedschaft in den Bezirksstellen

Den Bezirksstellen gehören diejenigen Kammermitglieder an, die ihren Beruf überwiegend in deren Verwaltungsbezirk ausüben oder, sofern sie nicht mehr berufstätig sind, ihre Hauptwohnung in deren Verwaltungsbereich haben.

§ 21 Bezirksstellenvorstand, Bezirksstellenversammlung

(1) Die Mitglieder der Bezirksstelle wählen für jeweils fünf Jahre nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Vorstände der Bezirksstellen der Ärztekammer Niedersachsen einen Bezirksstellenvorstand. Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes, die von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen wird und innerhalb eines Monats nach der Wahl stattfindet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einem sie oder ihn vertretenden Mitglied sowie fünf beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende sowie das die oder den Vorsitzende/n vertretende Mitglied werden entsprechend § 12 Abs. 3 gewählt. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen die Ärztevereinsvorsitzenden einladen.

(3) Der Bezirksstellenvorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, bei der die Bestimmungen dieser Kammersatzung für die Arbeit des Vorstandes der Ärztekammer Niedersachsen grundsätzlich sinngemäß zu übernehmen sind.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass Fragen von allgemeiner Bedeutung auf einer Bezirksstellenversammlung erörtert werden. Für diese Versammlung gelten die Bestimmungen dieser Kammersatzung über die Durchführung der Kammerversammlung ebenso sinngemäß wie die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kammerversammlung.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer Niedersachsen ist über alle Sitzungen der Vorstände und Versammlungen der Bezirksstellen unter Mitteilung des Ortes und Termins sowie der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Die Präsidentin oder der Präsident oder jemand, den sie oder er damit beauftragt hat, können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 22 Schlichtungsausschüsse der Bezirksstellen

(1) Bei jeder Bezirksstelle ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Er besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat und zwei Ärztinnen oder Ärzten als beisitzenden Mitgliedern. Die beisitzenden Mitglieder müssen Mitglieder der Ärztekammer Niedersachsen, dürfen aber nicht Vorstandsmitglied der Ärztekammer Niedersachsen oder der Bezirksstelle sein.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die die beisitzenden Mitglieder vertretenden Mitglieder treten abwechselnd nach der alphabetischen Reihenfolge an die Stelle des verhinderten ständigen Mitglieds.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Bezirksstelle von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ärztekammer Niedersachsen berufen.

(4) Die Amtsperiode der Schlichtungsausschüsse deckt sich mit der des Vorstandes der Bezirksstelle.

(5) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Ärztinnen und Ärzten auf gütlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen, falls die Parteien ihr Einverständnis dazu erklären. Ist einer der betroffenen Ärztinnen oder Ärzte mit der von dem Schlichtungsausschuss vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden, so hat der Vorstand der Bezirksstelle den Streitfall der Ärztekammer mit seiner Stellungnahme zu unterbreiten.

(6) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss regelt sich im Übrigen nach einer als Satzung zu beschließenden Schlichtungsordnung.

§ 23 Ärztevereine

(1) Den Ärztevereinen als weiteren Untergliederungen der Bezirksstellen gehören diejenigen Kammermitglieder an, die ihren Beruf überwiegend in deren Bereich ausüben oder, sofern sie nicht mehr berufstätig sind, ihre Hauptwohnung in deren Bereich besitzen.

(2) Zu den Sitzungen des Ärztevereins sind alle Mitglieder einzuladen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Ein Zehntel der Mitglieder des Ärztevereins kann verlangen, dass binnen eines Monats eine Ärztevereinsversammlung mit einem von ihm bestimmten Tagesordnungspunkt stattfindet.

(3) Die Mitglieder des Ärztevereins wählen nach einem mehrheitlich beschlossenen Wahlverfahren einen Vorstand für längstens vier Jahre.

(4) Die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle ist von allen Ärztevereinsversammlungen und Sitzungen ihrer Vorstände unter Mitteilung von Ort, Termin sowie Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder jemand, den sie oder er damit beauftragt hat, können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 24 Aufgaben des Ärztevereins

Den Ärztevereinen obliegt es, das Zusammengehörigkeitsgefühl und auf örtlicher Ebene die Beziehungen der Ärztinnen und Ärzte zur Öffentlichkeit zu pflegen. Sie sollen die ärztliche Fortbildung sowie die Einrichtung von Qualitätszirkeln fördern.

§ 25 Schlussbestimmung

Die Änderung dieser Kammersatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. während einer Pandemie) kann die Änderung im schriftlichen Verfahren entsprechend § 8 Abs. 6 beschlossen werden.